

## 15. Änderungssatzung

### **zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

#### § 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt

44,00 €.“

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu aufgenommen:

„(3) Für die vergebliche Anfahrt sind 100,00 € zu zahlen. Eine vergebliche Anfahrt entsteht, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der Maßgaben des § 4 Abs. 2 und 3 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung nicht zugänglich ist. Eine vergebliche Anfahrt liegt auch dann vor, wenn in der Grundstücksentwässerungsanlage unzulässige Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vorgefunden werden und eine Entleerung aufgrund dessen nicht möglich ist“.

#### § 2

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der vergeblichen Anfahrt.“.

#### § 3

Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2021

Meinen  
Landrat